

**Ortsgemeinde Ettringen**

**Vorlage Nr. 025/125/2016**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Wallemer Weg"**  
**- Erneutes Verfahren nach § 4 a III BauGB / Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB**

Verfasser: Andreas Pung  
Bearbeiter: Anna Jütte  
Abteilung: Büro Bürgermeister

Datum:  
26.10.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.11.2016	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das zuvor beschriebene Verfahren nach § 4a III S. 4 BauGB und beauftragt die Verwaltung die unten aufgeführte betroffene Öffentlichkeit bzw. die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Dabei wird i.S.v. § 4a III S. 2 BauGB bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (Änderung der Lage GFL Telekom gemäß Eintrag in der Planzeichnung und Verschiebung der überbaubaren Grundstücksflächen) abgegeben werden können.

**Folgende Öffentlichkeit/Behörden/Träger öffentlicher Belange zu beteiligen:**

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Ref.: Bauleitplanung)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eigentümer bzw. Grundstücksinteressenten in Vertragsverhandlung

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen folgende Ratsmitglieder aufgrund von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO weiterhin nicht teil:

---



---



---

Ausschlaggebend für die Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 I BauGB i.V.m. § 24 GemO, wäre eine zuvor gefasste Abwägungsentscheidung, welche keine materiellen Planänderungen mehr beinhalten würde, möglich. Da aber unter TOP 6 (Würdigung der während der 3. erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen; hier: Stellungnahme der Telekom); Beschluss Nr. 6 sich die Ortsgemeinde für eine Anpassung des Geh-/Fahr- und Leitungsrechtes ausgesprochen hat, ist eine materiell rechtliche Planänderung notwendig. Jedoch gebietet § 4a III S. 4 BauGB die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, wenn die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes nicht die Grundzüge der Planung tangiert.

Die Vereinfachung liegt darin, dass von einer erneuten Offenlage i.S.v. ... abgesehen werden kann und nur die mögliche betroffene Öffentlichkeit und die möglichen betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden erneut beteiligt werden (Beschränkung des Personenkreises).

Die Grundzüge der Planung sind nicht tangiert, da die Auswirkungen der vorgenommenen Änderung nur vereinzelte Grundstücke betrifft und nach Rechtsauffassung der Ortsgemeinde es hierzu nur eine Beteiligung von der Planänderung Betroffener bedarf.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
<b>Veranschlagung</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

